

31.08.2020 17:22 CEST

Informationspflicht: Bundesarbeitsgericht entlastet Arbeitgeber

(September 2020) Bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) gibt es einen immer wiederkehrenden Streitpunkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Wann und wie weit muss der Beschäftigte im Rahmen der bAV informiert werden? Hier hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) jetzt Klarheit geschaffen.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz regelt an verschiedenen Stellen zwar Aufklärungspflichten des Arbeitgebers. Eine generelle Hinweis- und Informationspflicht gibt es hingegen nicht. Dennoch war die Unsicherheit über den Umfang der Informationspflicht groß. Zumal in der öffentlichen Lesart dem Arbeitgeber eine generelle Aufklärungspflicht unterstellt wurde. So fürchteten viele Chefs, automatisch zur Kasse gebeten zu werden, sollten sie ihre Mitarbeiter nicht ausreichend über die betriebliche Altersversorgung aufgeklärt haben. Ein Hemmschuh für die Verbreitung der bAV.

Ein aktuelles, höchstrichterliches Urteil des BAG (3 AZR 206/18) steckt nun einen vernünftigen Rahmen ab für die Informationspflichten des Arbeitgebers bei der bAV. Der Chef hat keine allgemeine Beratungspflicht, muss aber seine Arbeitnehmer im Rahmen seiner Fürsorgepflicht informieren. Insbesondere, wenn er einen großen Informationsvorsprung hat, ist er in der Pflicht. Seine Auskünfte müssen richtig und vollständig sein, sonst haftet er, falls seinem Mitarbeiter aus falschen oder unvollständigen Informationen Nachteile entstehen. Der Beschäftigte wiederum hat eine Mitwirkungspflicht: Er muss sich also selbst informieren, etwa indem er sich über Rechtsvorschriften ein Bild macht oder sich entsprechendes Informationsmaterial besorgt.

Ist die bAV tariflich geregelt, sind dies oft auch die Informationspflichten. Hier muss sich jeder Arbeitgeber mit den Regelungen im aktuellen Tarifvertrag vertraut machen: Verstöße können Schadenersatzforderungen

nach sich ziehen.

Tipp der SIGNAL IDUNA: Arbeitgeber, die auf der sicheren Seite sein wollen, sollten ihre Arbeitnehmer aktiv und inhaltlich korrekt über besonders wichtige Bestimmungen aufklären und informieren. Die SIGNAL IDUNA unterstützt Betriebsinhaber mit entsprechenden Formularen und Beratungsleistungen.

Die SIGNAL IDUNA Gruppe geht zurück auf kleine Krankenunterstützungskassen, die Handwerker und Gewerbetreibende vor über 100 Jahren in Dortmund und Hamburg gegründet hatten. Heute hält die SIGNAL IDUNA das gesamte Spektrum an Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle Zielgruppen bereit.

Der Gleichordnungskonzern betreut mehr als zwölf Millionen Kunden und Verträge und erzielt Beitragseinnahmen in Höhe von rund sechs Milliarden Euro.

Weitere Informationen zur SIGNAL IDUNA Gruppe finden Sie auf www.signal-iduna.de

Kontaktpersonen



Edzard Bennmann

Pressekontakt

Pressesprecher und Leiter Unternehmenskommunikation

edzard.bennmann@signal-iduna.de

0231 135-3539



Claus Rehse

Pressekontakt

Pressereferent

stv. Pressesprecher Unfall- und Sachversicherungen

claus.rehse@signal-iduna.de

0231 135-4245



Ann-Kathrin Wacker

Pressekontakt

Pressereferentin

stv. Pressesprecherin private Krankenversicherungen

ann-kathrin.wacker@signal-iduna.de

0231 135-2514



Thomas Wedrich

Pressekontakt

Pressereferent

stv. Pressesprecher Lebensversicherung, Finanzen

thomas.wedrich@signal-iduna.de

040 4124-3834